

## **Fachprüfungsordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am ... die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend, und Kultur mit Schreiben vom ..., Az: ... Tgb. Nr.: ..., genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (nachfolgend kurz „Rahmenordnung“ genannt) gültig. Die vorliegende Fachprüfungsordnung für das Fach Wirtschaftsinformatik ergänzt die Rahmenordnung um die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Studienbeginn für das Studium der Wirtschaftsinformatik ist jeweils das Wintersemester.

### **§ 3**

#### **Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik ist im Sinne von § 3 Abs. 1 der Rahmenordnung ein 1-Fach-Studium (Kernfach). Jedoch ist das Studium aufgeteilt in das Fachstudium mehrerer Fächer gemäß §6. Das Studium der Wirtschaftsinformatik als Haupt- oder Nebenfach eines 2-Fach-Studiums ist im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht möglich.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit und Fristen**

Es gibt keine über die Rahmenordnung hinausgehenden fachspezifischen Bestimmungen.

### **§ 5**

#### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

Es gibt keine über die Rahmenordnung hinausgehenden fachspezifischen Bestimmungen.

## § 6

### Studienumfang und Module

(1) Die Fachdisziplin Wirtschaftsinformatik beruht auf den drei Säulen *Wirtschaftsinformatik*, *Informatik* und *Betriebswirtschaftslehre*. Dementsprechend ist das Studium der Wirtschaftsinformatik in das Fachstudium dieser drei Fächer aufgeteilt. Hinzu kommt das Studium in den Bereichen *Mathematik* und *Allgemeine Grundlagen*. Das Studium ist daher in folgende Blöcke aufgegliedert, in denen jeweils eine vorgeschriebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht werden muss:

1. Grundblock Wirtschaftsinformatik (36-52 Leistungspunkte)
2. Grundblock Informatik (42-58 Leistungspunkte)
3. Grundblock Betriebswirtschaftslehre (36 Leistungspunkte)
4. Grundblock Mathematik (16 Leistungspunkte)
5. Allgemeine Grundlagen (8 Leistungspunkte)
6. Studienprojekt (12 Leistungspunkte)
7. Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und Kolloquium (2 Leistungspunkte).

(2) Das Studium in jedem dieser Bereiche ist in mehrere Module zerlegt. Hierbei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen hat die oder der Studierende die Möglichkeit aus einem Angebot unterschiedlicher Veranstaltungen die benötigte Anzahl von Modulen auszuwählen.

(3) Der Studienplan (Anhang) ist Teil der Prüfungsordnung und legt fest welche Module den einzelnen Bereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Für jedes Modul wird dabei festgelegt, ob es sich um ein Pflicht- oder ein Wahlpflichtmodul handelt und wie viele Leistungspunkte beim erfolgreichen Absolvieren des Moduls erworben werden. Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden durch den Prüfungsausschuss der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Die Genehmigung von Änderungen im Studienplan obliegt dem Prüfungsausschuss. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen.

(4) Ergänzend zu den im Studienplan festgelegten Modulen wird ein externes Praktikum in einem Wirtschaftsunternehmen empfohlen. Dieses sollte in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Für dieses Praktikum werden keine Leistungspunkte vergeben.

(5) Sobald eine Studierende oder ein Studierender unter Einhaltung der unter Abs. 1 aufgeführten Bedingungen bzgl. der erforderlichen Leistungspunkte insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erbracht hat, ist das Studium erfolgreich bestanden.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten die den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Mathematik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, zwecks Anhörung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zu laden. Er kann ebenfalls beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorübergehend die Öffent-

lichkeit für Mitglieder der Hochschule herzustellen. § 41 Absätze 2 und 3 HochSchG sind anzuwenden.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gibt keine über die Rahmenordnung hinausgehenden fachspezifischen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

Es gibt keine über die Rahmenordnung hinausgehenden fachspezifischen Bestimmungen.

## **§ 11**

### **Modulprüfungen**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird das Bestehen einer benoteten Leistungsüberprüfung verlangt, die die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls zum Gegenstand hat. Die Modulprüfungen finden in Form von

- a) mündlichen Prüfungen gemäß §12 der Rahmenordnung und §12 der Fachprüfungsordnung,
- b) schriftlichen Prüfungen gemäß §13 der Rahmenordnung und §13 der Fachprüfungsordnung,
- c) Seminaren gemäß §11a
- d) Studienprojekten gemäß §11b

statt.

## **§ 11a**

### **Seminare**

(1) Die Prüfung zu Seminaren besteht in der Regel in Seminarvorträgen und deren Ausarbeitung in schriftlicher Form. In den Seminarvorträgen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion darlegen kann (studienbezogene Kompetenz).

(2) Beim Seminarvortrag werden sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik bewertet. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß formaler und fachlicher Kriterien für wissenschaftliche Texte bewertet.

## **§ 11b**

### **Studienprojekt**

(1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist ein Studienprojekt zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der

Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind mit der späteren Berufspraxis (berufsbezogene Kompetenz).

(2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von einem Studienjahr. Ausnahmen sind möglich.

(3) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt anhand der erarbeiteten praktischen und schriftlich dokumentierten Projektergebnisse, sowie unter angemessener Berücksichtigung der Projektdurchführung. Bei der Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer ist darauf zu achten, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokollen oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen ist.

## **§ 12**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) Die Beisitzerin oder der Beisitzer für eine mündliche Prüfung kann durch die Prüferin oder den Prüfer bestellt werden.

## **§ 13**

### **Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt in der Regel zwischen einer und zwei Stunden, Ausnahmen sind zulässig.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen ist die Verwendung von „Multiple Choice“ Fragen als Teil der Klausur zulässig. Ebenso ist es zulässig zur Durchführung von Klausuren geeignete computergestützte Formen einzusetzen.

(3) Die Beisitzerinnen oder die Beisitzer für schriftliche Prüfungen können durch die Prüferin oder den Prüfer bestellt werden.

(4) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß §13 Abs. 4 der Rahmenordnung ist nicht möglich.

## **§ 14**

### **Praktische Prüfungen**

Es gibt keine über die Rahmenordnung hinausgehenden fachspezifischen Bestimmungen.

## **§ 15**

### **Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die schriftliche Bachelorarbeit bildet zusammen mit einem Kolloquium über die Arbeit eine Einheit. Mit dem erfolgreichen Abschluss werden insgesamt 14 Leistungspunkte erworben, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen (gemäß §6 Abs. 2 und §15 Abs. 4 der Rahmenordnung) und 2 Leistungspunkte auf das Kolloquium.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Auf begründeten Antrag kann die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit auch vor der Mitte des 5. Fachsemester erfolgen, falls die Studierende oder der Studierende mindestens 120 Leistungspunkte erreicht hat.

(5) Das Kolloquium ist universitätsöffentlich und findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit. Danach findet eine nicht-öffentliche mündliche Prüfung im Umfang von maximal 20 Minuten zum unmittelbaren Thema der Bachelorarbeit statt. Die Bewertung des Kolloquiums umfasst sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik. Die Bewertung erfolgt durch die anwesenden Prüferinnen und Prüfer. Sind beide Prüfende anwesend, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden. Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden.

(6) Die Einheit von Bachelorarbeit und Kolloquium ist bestanden, wenn sowohl die Note für die Bachelorarbeit als auch die Note für das Kolloquium mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Gesamtnote hierfür ergibt sich entsprechend §16 Abs. 1 und 2 der Rahmenordnung als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel aus der Note für die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und der Note für das Kolloquium (2 Leistungspunkte).

#### **§ 16**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen**

Es gibt keine über die Rahmenordnung hinausgehenden fachspezifischen Bestimmungen.

#### **§ 17**

#### **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung**

(1) Zu jeder Modulprüfung, die als Klausur oder mündliche Prüfung abzulegen ist, werden im Anschluss an eine der zugehörigen Lehrveranstaltungen ein Haupt- und maximal ein Zusatztermin für das Ablegen der Prüfungen angeboten. Die Prüfungen zu den verschiedenen Terminen sind eigenständig, der Prüfungsmodus (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung) kann individuell festgelegt werden.

An der Prüfung an einem Zusatztermin kann nur teilnehmen

- wer an der Prüfung zum Haupttermin teilgenommen hat und diese nicht bestanden hat oder gemäß § 18 der Rahmenordnung einen Freiversuch geltend macht oder
- wer an der Hauptprüfung aus einem triftigen Grund gemäß §19 der Rahmenordnung nicht teilgenommen hat.

(2) Seminararbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Seminararbeiten ist in der Regel ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten. Für Seminare wird kein Freiversuch gewährt.

(3) Praktika und Studienprojekte, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Praktika und Studienprojekten kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden. Für Praktika und Studienprojekte wird kein Freiversuch gewährt.

#### **§ 18**

#### **Freiversuch**

Es gibt keine über die Rahmenordnung hinausgehenden fachspezifischen Bestimmungen.

#### **§ 19**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Es gibt keine über die Rahmenordnung hinausgehenden fachspezifischen Bestimmungen.

